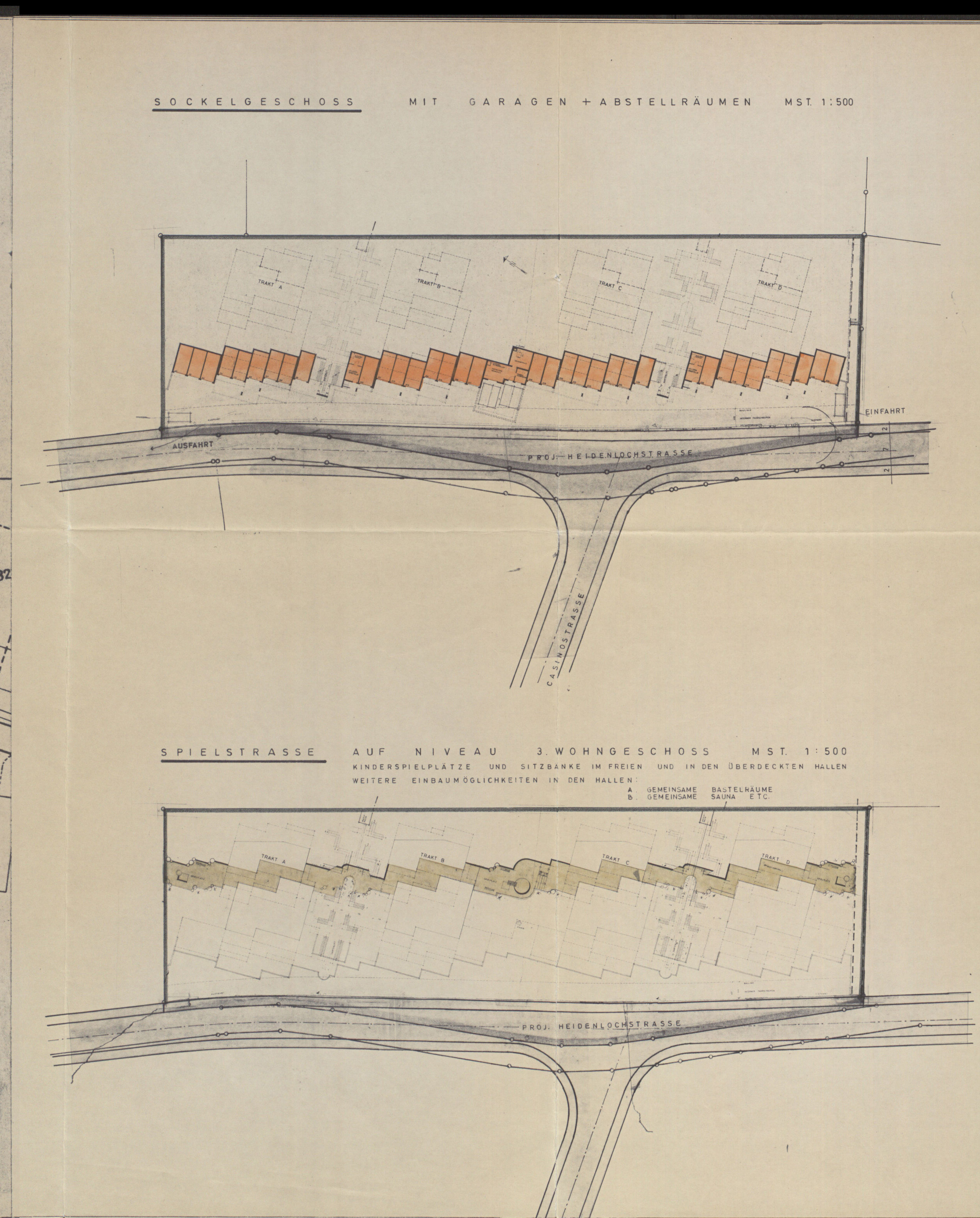
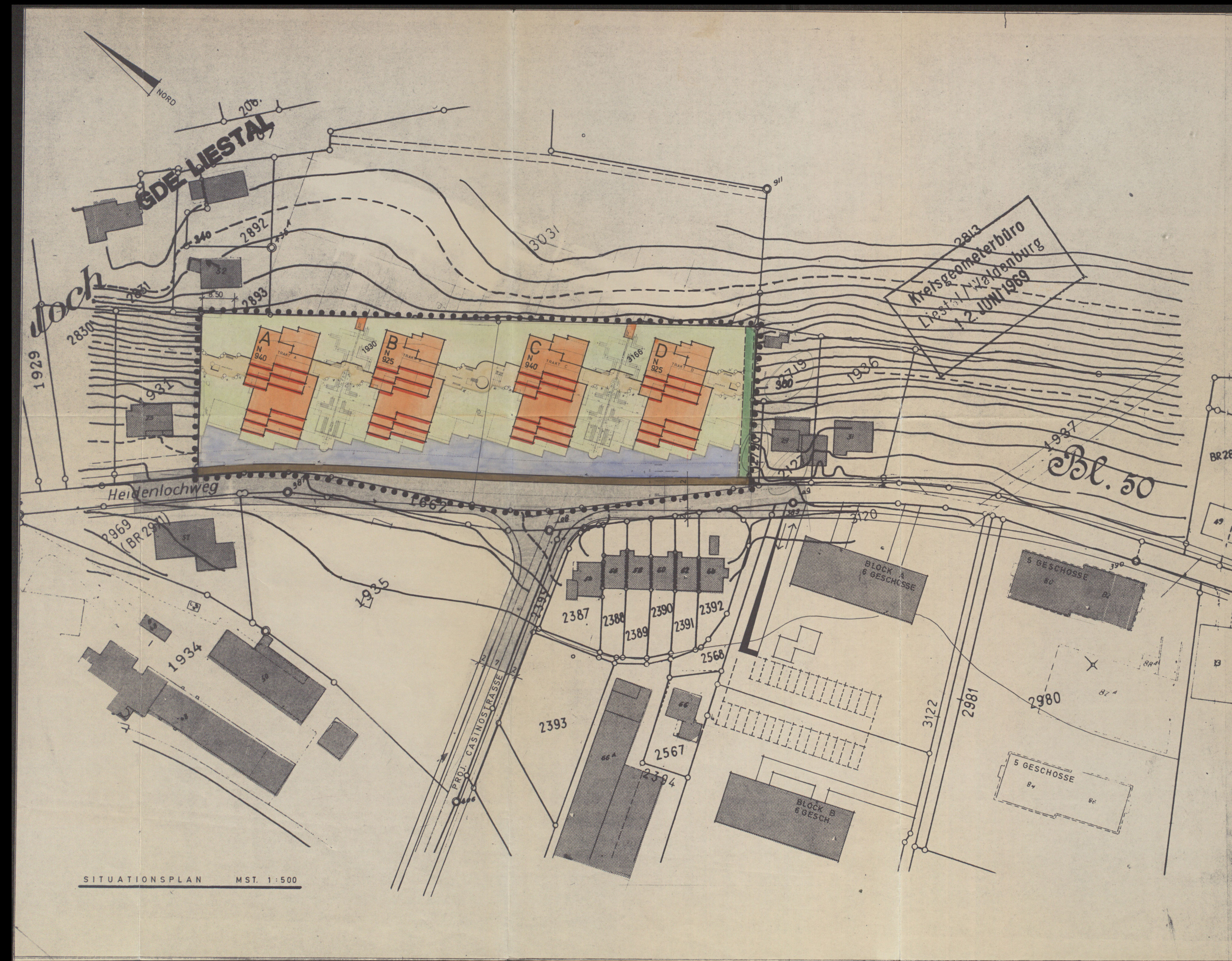




NUTZUNG

I. GRUNDSTÜCKFLÄCHE ALS BERECHNUNGSGRUNDLAGE = 7062 m²

II. NUTZUNGSBERECHNUNG

A. NUTZFLÄCHEN	TRAKT A - 940 m ²	
	TRAKT B - 925 m ²	
	TRAKT C - 940 m ²	
	TRAKT D - 925 m ²	
		- 3730 m²

B. NUTZUNGSZIFFER 3730 : 7062 = 0.52

AUTOABSTELLPLÄTZE (EINZELGARAGEN)

I. PFLICHTABSTELLPLÄTZE 3730 : 110 = 33 STK.

II. PROJEKTIERTE ABSTELLPL. MARKIERTE PL. 6 STK. EINZELGARAGEN 34 STK. = 40 STK.

LEGENDE

Terrassenhaus - Trakt	Grünflächen
Garagegeschoss	Priv. Garagenvorplatz
Privatwege + Spielplätze	Trottoir
	Perimeter
	Fusswegrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Liestal

BESCHLÜSSE

Gemeinde:
Gemeinderat - 9. März 1971
Gemeindeversammlung 19. April 1971
Aufgabe-Verfahren 30. April 1971 bis 29. Mai 1971
Der Gemeindepräsident H. J. J. J.
Der Gemeindevorstand H. J. J. J.

Kanton:
Regierungsrats-Beschluss Nr. 127 vom 11. Jan. 1972
Der Regierungsräsident
Der Landeschreiber
Amtsblatt Nr. 2 vom 20. 1. 72

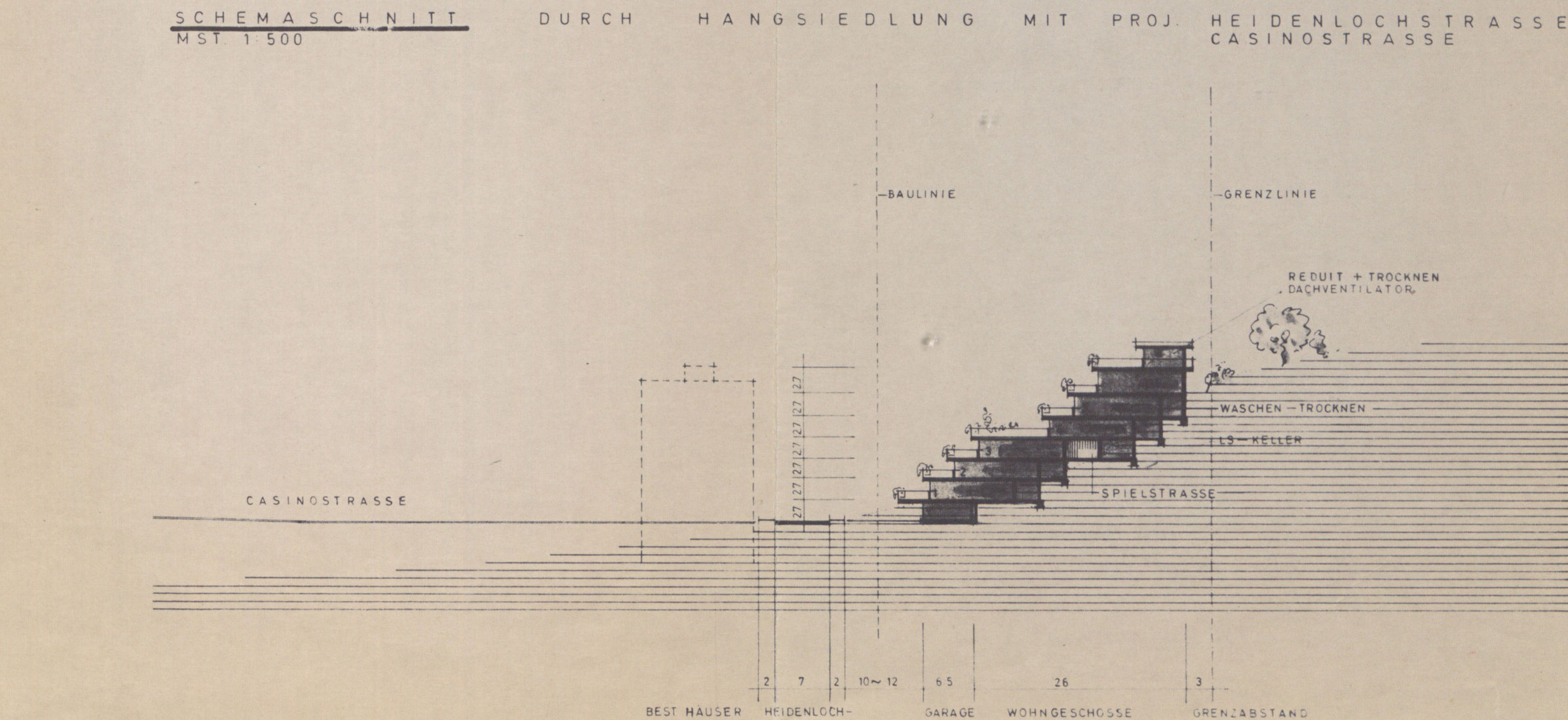
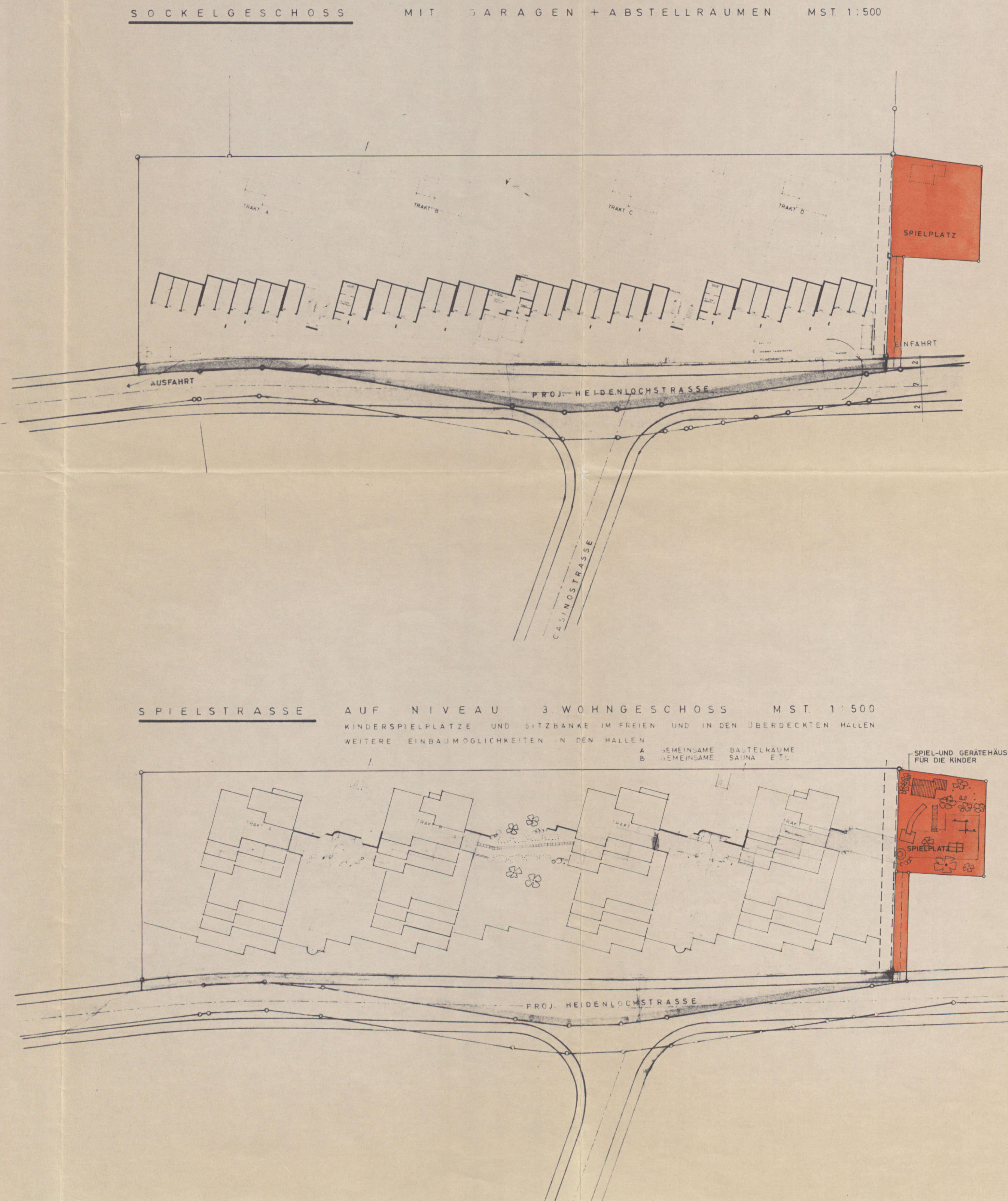
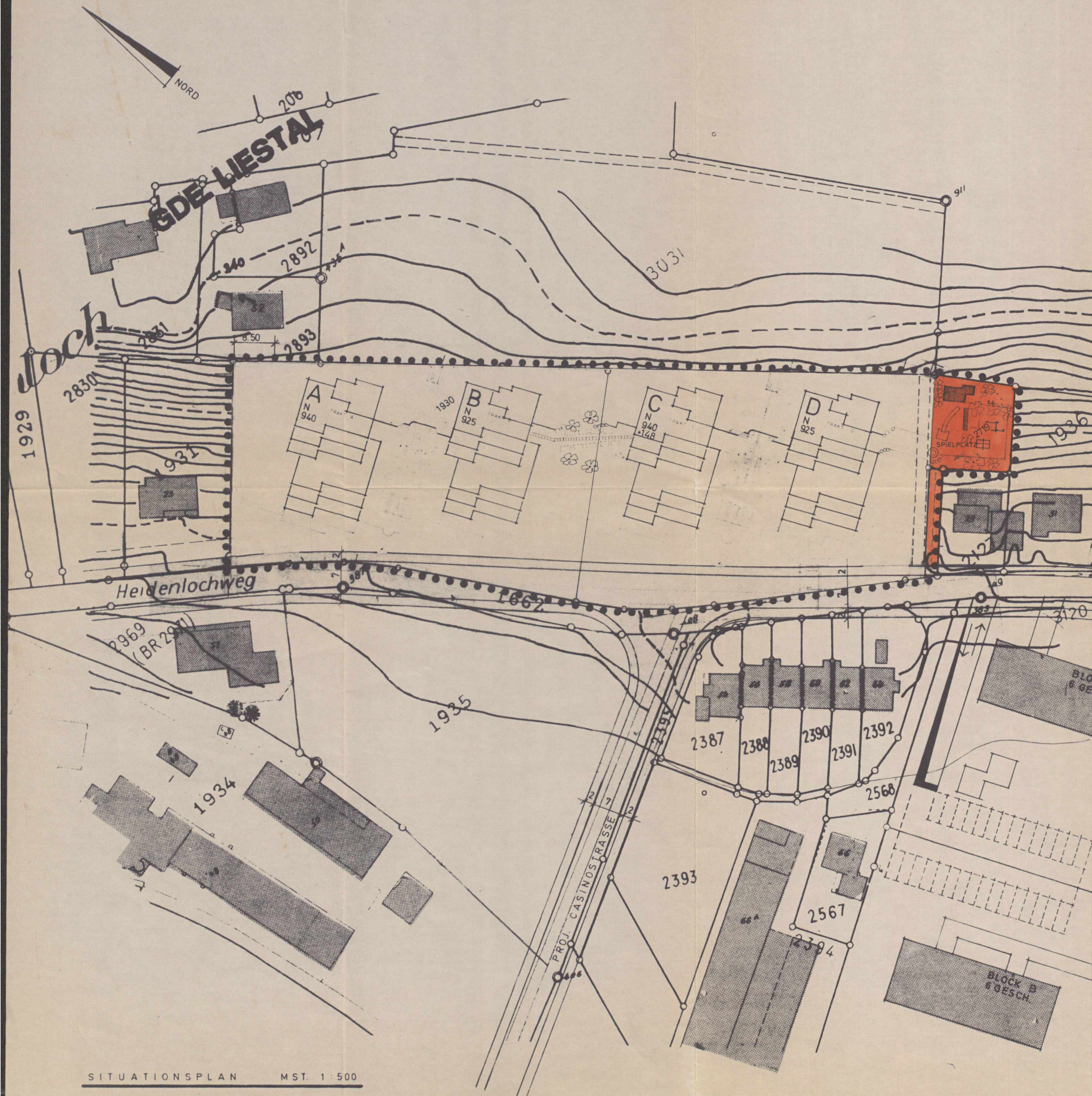
GEMEINDE LIESTAL

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

Kant. Planungsstelle Baselland
Inventar No. 40 / GP / 210

QUARTIERPLAN SONNHALDE

DAT. DEZ. 1969 REV. JAN. 1971 PL. GR. 154 X 52 GEZ. WS PLNR. 2269-3
A. W. SIEGENTHALER ARCHITECTEN SWB LIESTAL 84 55 39
+ A. SCHERER ARCHITECTEN SWB ERZENBERGSTRASSE 46



NUTZUNG

I. GRUNDSTÜCKFLÄCHE ALS BERECHNUNGSGRUNDLAGE = 7062 m²

II. NUTZUNGSBERECHNUNG

A. NUTZFLÄCHEN
 TRAKT A = 940 m²
 TRAKT B = 925 m²
 TRAKT C = 940 m²
 TRAKT D = 925 m²
 = 3730 m²

B. NUTZUNGSZIFFER
 3730 : 7062 = 0.52

AUTOABSTELLPLÄTZE (EINZELGARAGEN)

I. PFLICHTABSTELLPLÄTZE 3730 : 110 = 33 STK

II. PROJEKTIERTE ABSTELLPL. MARKIERTE PL. + STK
 EINZELGARAGEN 34 STK = 40 STK

MUTATION QUARTIERPLANREGLEMENT

- ART. 5.1** Die Gesamtnutzung der im Quartierplan zu erstellenden Bauten darf das Mass von 3730 m² nicht überschreiten. (Bis jetzt zulässig = 3730 m²)
- ART. 5.2** Die Nutzfläche der einzelnen Baukörper richtet sich nach den im Quartierplan enthaltenen Angaben. Bei Trakt C wird die zulässige Nutzung um 168 m² auf 1088 m² erhöht.
- ART. 7.3** Das bestehende Gerätehäuschen auf Parz. Nr. 2719 ist den Kindern als Spielfläche zur Benutzung freizustellen. Das übrige Areal ist gemäss Mutationsplan als Spielplatz zu gestalten, welcher mit der bestehenden Spielstrasse zu verbinden ist.
- ART. 9.4** Die Aufhebung des privatrechtlichen Vertrages vom 15. Dezember 1975 zwischen Einwohnergemeinde und Grundeigentümern gilt als Voraussetzung für die Genehmigung dieser Quartierplanänderung.

GEMEINDE LIESTAL

EXEMPLAR PLANUNGSMIT

MUTATION

40/OP/2/1
40/OR/2/1

QUARTIERPLAN SONNHALDE

LEGENDE

- Terrassenhaus - Trakt
- Garagegeschoss
- Privatwege + Spielplätze
- Perimetererweiterung
- Grünflächen
- Priv. Garagevorplatz
- Trottoir
- Perimeter
- Fusswegrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Liestal

BESCHLÜSSE

Gemeinde:
 Gemeinderat 20. Juni 1978
 Urnenabstimmung 3. Dez. 1978
 Auflage-Verfahren 20. Nov. 1978
 Der Gemeindepräsident
 Der Gemeindevorstand

Einwohneramt 27. Sep. 1978
 19. Dez. 1978
 19. Dez. 1978
 19. Dez. 1978

Kanton:

Regierungsrats-Beschluss Nr. 202 vom 18. Jan. 1979
 Der Regierungsräsident
 Der Landeschreiber
 Amtsblatt Nr. 25/75 vom 25.1.75

DAT. DEZ. 1954 REV. 5.678 PLGR 133.152 GEZ. WS PLNR 22.69-3

A + W SIEGENTHALER ARCHITEKTEN SWB LIESTAL SONNHALDE 1 TELEFON 061 91 66 77-78

Gemeinde LiestalQuartierplanung "Sonnhalde"

=====

Die Einwohnergemeinde Liestal erlässt gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 für das Gebiet "Sonnhalde", Parzellen 1930 und 3166 Grundbuch Liestal, Quartierplan-Vorschriften, bestehend aus Quartierplan, Reglement, Quartierplanvertrag und Vertragsplan.

R e g l e m e n t1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Quartierplan-Vorschriften finden Anwendung innerhalb des Quartierplan-Perimeters.
- 1.2 Die Vorschriften sind verbindlich für:
 - Strassenführung und Landabtretung
 - Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten
 - Art und Mass der Nutzung der Bauten
 - Gestaltung der Freiflächen

Daneben enthalten sie Bestimmungen über die Realisierung der Quartierplanung.

2. Strassenführung und Landabtretung

- 2.1 Die im Quartierplan enthaltene Führung der Heidenlochstrasse und die eingetragene Baulinie sind für die Quartierplan-Ueberbauung verbindlich. Das gleiche gilt bezüglich Lage und Ausbaubreite der öffentlichen Fussweg-Verbindung längs der Südgrenze der Ueberbauung.
- 2.2 Die privaten Zugangswege zu den einzelnen Baukörpern sind so auszubauen, dass Feuerwehr, Sanität und Möbeltransportwagen einwandfrei zufahren können.

3. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- 3.1 Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Geschosszahl) sowie die Lage und Zahl der Pflichtparkplätze gemäss Quartierplan sind verbindlich. Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig, ausgenommen Kleinbauten für öffentliche Versorgungsbetriebe.
- 3.2 Geringfügige Abweichungen bezüglich der Baukörper sind möglich, soweit sie im Rahmen der Ueberbauung nicht auffallen. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion.

- 3.3 Alle Baukörper sind mit Flachdächern zu versehen. Die Ausbildung der Terrassen ist einheitlich zu gestalten.
- 3.4 Alle Bauten sind in ihrer äusseren Erscheinung so aufeinander abzustimmen, dass ein befriedigender Gesamteindruck entsteht.
- 3.5 Die Ausführungsprojekte und die Farbgebung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.
- 3.6 Für Radio und Fernsehen ist eine Gemeinschaftsantenne vorzusehen.
- 3.7 Der Hauskehricht aller Bauten ist in Ochsner-Containern von 800 l Inhalt bereitzustellen. Für die Bereitstellung der Container am Rande der öffentlichen Strassen sind geeignete Abstellplätze auszusparen.

4. Gebäudeprofil und Gebäudehöhe

- 4.1 Die im Schnitt des Quartierplanes eingetragenen Geschosshöhen dürfen nicht überschritten werden.

5. Mass der Nutzung

- 5.1 Die Gesamtnutzung der im Quartierplan zu erstellenden Bauten darf das Mass von ~~3730~~ m² nicht überschreiten.
- 5.2 Die Nutzfläche der einzelnen Baukörper richtet sich nach den im Quartierplan enthaltenen Angaben.
- 5.3 Geringfügige Nutzungsverlagerungen sind mit Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion soweit zulässig, als sie im Rahmen der Ueberbauung nicht auffallen.
- 5.4 Für die Berechnung der Nutzflächen gelten die Bestimmungen der Zonenübergangsordnung der Gemeinde Liestal vom 24. Oktober 1961. Die Flächen der projektierten Spielstrasse gelten als zusätzliche Nutzung, soweit sie den Bewohnern der Ueberbauung gemeinsam zur Verfügung stehen. Das Garagegeschoss wird bei der Nutzung nicht mitgerechnet.

6. Art der Nutzung

- 6.1 Gestattet sind Wohnbauten und Verkaufslokale.

7. Gestaltung der Freiflächen

- 7.1 Die Bepflanzung der Freiflächen ist aufeinander abzustimmen. Die Erstellung von Gärtenzäunen, Grünhecken oder Einfriedigungsmauern ist nicht gestattet.
- 7.2 Für den Fall der Parzellierung wird auf das Kapprecht verzichtet.

- X 7.3 Die allgemeinen Freiflächen müssen den Bewohnern, insbesondere den Kindern, als Spiel- und Erholungsfläche zur Verfügung stehen. Erg. → Mutation
- 7.4 Die Aussentreppen und Gartenlift-Anlagen sind einheitlich anzulegen. Alle Stützmauern sind in Sichtbeton zu erstellen.

8. Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung

- 8.1 Bei etappenweiser Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung sind die Nebenanlagen wie private Wege, Autoabstellplätze, Grünflächen usw. entsprechend der Grösse der Bauetappen zu erstellen.
- 8.2 Die spätere Parzellierung innerhalb der Quartierplan-Ueberbauung ist gestattet, wenn die Verwirklichung und der Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und die Baudirektion.
- 8.3 Im Falle einer späteren Parzellierung sind die Grundeigentümer verpflichtet, einander die nötigen Näher- und Grenzbaurechte, die Geh- und Fahrrechte sowie die Leitungsrechte unentgeltlich einzuräumen.
Müssen öffentliche Werkleitungen oder Kabel aus technischen Gründen durch das Areal der Quartierplan-Ueberbauung geführt werden, so erteilen die Grundeigentümer die nötigen Durchleitungsrechte unentgeltlich.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 22 und §§ 25 ff der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz bleibt vorbehalten.
- 9.2 Alle im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden früheren Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.
- 9.3 Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Die Verurkundung des Quartierplan-Vertrages und die Landabtretung an die Gemeinde gehen dieser Genehmigung voraus.

G e n e h m i g u n g

Gemeinde

Kanton

Gemeinderat: 9. März. 1971..... Regierungsratsbeschluss Nr.

Gemeindekommission: 24. März. 1971 Datum:

Gemeindeversammlung: 19. April. 1971 Amtsblatt:

Planaufgabe: 30. April. bis 29. Mai 1971

Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber: *[Signature]* Der Landschreiber:

Kant. Planungsstelle Baselland

Inventar No. 40 / QP / 2 / 0

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt

Der Landschreiber

Belumig

Liestal, den 11. Jan. 1972